

Polizeiverordnung über ein Betretungsverbot der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen

(PolVO Betretungsverbot Hochwasserschutzanlagen)

Vom 5. Juni 2013

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.) erlässt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt ab dem 5. Juni 2013 bis zum Aufheben der Alarmstufe 2 für die Elbe im Stadtgebiet Dresden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Territorium der Landeshauptstadt Dresden.

§ 3 Betretungsverbot Deiche

Das Betreten, Begehen oder Befahren aller Deichanlagen entlang der Elbe im Stadtgebiet Dresden ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für einen zehn Meter breiten Schutzstreifen, gemessen vom Deichfuß.

§ 4 Betretungsverbot weiterer Hochwasserschutzanlagen

Weiterhin ist das Betreten eines zehn Meter breiten Schutzstreifens entlang der sonstigen Hochwasserschutzanlagen an der Elbe (Hochwasserschutzmauern mit und ohne mobile Aufsätze, Hochwasserschutztore, mobile Verschlüsse) verboten. Das Verbot schließt das Erklettern der Anlagen ein.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Deichanlagen entlang der Elbe im Stadtgebiet Dresden, auch entlang eines zehn Meter breiten Schutzstreifens, gemessen vom Deichfuß, betritt, begeht oder befährt oder
 2. entgegen § 4 Satz 1 einen zehn Meter breiten Schutzstreifen entlang der sonstigen Hochwasserschutzanlagen an der Elbe (Hochwasserschutzmauern mit und ohne mobile Aufsätze, Hochwasserschutztore, mobile Verschlüsse) betritt oder
 3. entgegen § 4 Satz 2 Hochwasserschutzanlagen entlang der Elbe (Hochwasserschutzmauern mit und ohne mobile Aufsätze, Hochwasserschutztore, mobile Verschlüsse) erklettert.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

...

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, 5. Juni 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin